

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

I. DEPARTEMENT
8022 ZÜRICH

Telefon 01 2347 40
Telegramm-Adresse Directional
Telex 52 400 snbzh ch
Postcheckkonto 80-939

TE									
19.8									
R									
28. Aug. 1974									
Ref. S. C. 41. 103. 2. (1)									

Eidg. Finanzverwaltung
Herrn Dr. B. Müller, stv. Direktor
Bernhof

3003 Bern

V. Zm

Unsere Zeichen La/ha

Ihre Zeichen

8022 ZÜRICH, 23. August 1974

Betrifft: Bedenken der Schweizerischen Zulassungsstelle
gegen weitere Kotierungen von Weltbankanleihen

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 6. Mai 1974 haben Sie uns die Kopie eines Schreibens der Schweizerischen Zulassungsstelle in der oben erwähnten Angelegenheit zugestellt und uns um unsere Stellungnahme ersucht.

Wir möchten uns zunächst dafür entschuldigen, dass wir Ihr Schreiben erst heute beantworten. Zum Vorschlag der Zulassungsstelle möchten wir uns wie folgt äussern:

1. Wir haben dafür, dass von Seite der Banken und der Börsenzulassungsstelle gewisse Bedenken gegen ein weiteres Anwachsen des Volumens ausstehender Weltbankanleihen in unserem Lande geltend gemacht werden, Verständnis insofern, als damit die Gefahr einer gewissen Uebersättigung des Marktes, bzw. der für eine Anlage in solchen Titeln in Frage kommenden Portefeuilles entstehen könnte. An einer solchen Ueberlastung des Marktes kann selbstverständlich auch der Weltbank keineswegs gelegen sein, weil dadurch die Kurse ihrer Anleihen und damit ihr Ansehen als Schuldner leiden müssten.



Diese Frage müsste daher mit den im Anlagegeschäft tätigen Instituten im Falle einer Neuemission sorgfältigst geprüft werden.

2. Die Bedenken hingegen, die von der Zulassungsstelle wegen der Bonität der Weltbank als Schuldnerin geltend gemacht werden, sind u.E. mindestens stark übertrieben. Wir brauchen nicht näher auszuführen, dass die Weltbank bisher eine durchaus vorsichtige, bankgerechte Darlehenspolitik geführt hat und dass ferner neben umfangreichen Reserven ein sehr bedeutendes Garantiekapital hinter den von der Weltbank eingegangenen Verpflichtungen steht.

3. Die Bedeutung einer bevorzugten Behandlung der Weltbank am schweizerischen Kapitalmarkt im Hinblick auf die schweizerische Mitwirkung an der Entwicklungshilfe kann von den interessierten Bundesstellen kompetenter als von uns dargelegt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang lediglich auf den Widerspruch aufmerksam machen, der sich daraus ergibt, dass von schweizerischer Seite gegen die Vorhaltungen, unser Land leiste im Verhältnis zum Sozialprodukt einen unterdurchschnittlichen Beitrag an Entwicklungshilfe, immer wieder auf die indirekte Hilfe in Form einer Oeffnung unseres Kapitalmarktes für die Weltbank und andere Entwicklungshilfeinstitutionen verwiesen wird. Es kann vielleicht in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass seinerzeit (1960/61) bei der Debatte über die Vorstösse von Nationalrat Weber und Ständerat Rohner, die Schweiz solle zur Stärkung ihrer Entwicklungshilfeanstrengungen der Weltbank (und damit notwendigerweise auch dem IWF) beitreten, geltend gemacht wurde,

dazu sei ein Beitritt unseres Landes nicht nötig. Unser Land leiste seinen Beitrag mindestens ebenso gut, indem es seinen Kapitalmarkt in grosszügiger Weise zur Verfügung stelle. Dieses Argument wurde nicht zuletzt auch von Seiten der Banken gegen einen Beitritt verwendet.

4. Wir möchten schliesslich zu bedenken geben, dass eine Limitierung der Börsenzulassung von Weltbankanleihen durch die Schweizerische Zulassungsstelle den Entscheid der Nationalbank und der zuständigen Bundesdepartemente über die Bewilligung von Kapitalexportgeschäften gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vorwegnehmen würde. Denn es liegt auf der Hand, dass die Weltbank keine Anleihen in der Schweiz plazieren könnte, sofern sie nicht an den schweizerischen Börsen kotiert werden.

Wir sind daher der Meinung, dass die Bedenken der Schweizerischen Zulassungsstelle wie auch der im Emissionsgeschäft tätigen Banken gegen Anleihensemissionen der Weltbank oder anderer Entwicklungshilfeinstitute auf deren Ersuchen hin mit den zuständigen Bundesdepartementen und der Nationalbank vor einem Entscheid konferenziell behandelt werden sollten, wenn sich ein konkretes Anleiheprojekt eines dieser Institute abzeichnet, dass es jedoch nicht angäbig wäre, wenn die Zulassungsstelle von sich aus einen Plafond festsetzen und damit die Entscheidung praktisch vorwegnehmen würde.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Faderman *Stamm*